



Amtsgericht Lehrte_
- Vollstreckungsgericht -
12M1274109

21.10.2009

Ein.: 26. OKT. 2009

DR I-II Nr.»...

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Bundesamt für Justiz Justizbeitreibungsstelle,

zu Kassenzeichen

- Gläubigerin und Erinnerungsführerin -

gegen

Schuldnerin -

wird die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, aus dem Vollstreckungsauftrag vom 24. Juni 2009 eine Zwangsvollstreckung vorzunehmen, zurückgewiesen.

Gründe:

Aus dem vorgelegten " - Kopie - Vollstreckungsauftrag", bestehend aus Bl. 1, Bi. 5 von 6 und Bl. 6 von 6, kann eine Zwangsvollstreckung nicht erfolgen.

Der Vollstreckungsantrag muss entweder persönlich unterschrieben sein, dann auch ohne begedrücktes Dienstsiegel (vgl. LG Lüneburg; Beschluss vom 09.04.1987, NdsRpfl 1988, 30), oder der nur maschinenschriftlich wiedergegebene Name des Verfassers muss mit einem Beglaubigungsvermerk versehen sein (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 30.04.1979, GmS-OGB 1178, BGHZ 75, 340-352).

Vorliegend fehlt es an beidem.

Flehinghaus
Richter am Amtsgericht

